

## Haus- und Schulordnung

Die Haus- und Schulordnung möchte durch die folgenden Regelungen eine reibungslose Zusammenarbeit ermöglichen und damit die Voraussetzung für eine gute und freundliche Schumatmosphäre schaffen.

Zur Wahrnehmung ihrer erzieherischen Aufgabe ist unserer Schule eine enge, verantwortungsvolle Zusammenarbeit mit Ihnen als Schülerinnen/ Schülern und Erziehungsberechtigten besonders wichtig.

### 1. Schulbesuch

- 1.1. Allgemeiner Unterrichtsbeginn ist 7.50 Uhr. Nach dem ersten Läutezeichen um 7.45 Uhr begeben sich alle Schülerinnen/ Schüler zu den Unterrichtsräumen.
- 1.2. Alle Schülerinnen/ Schüler sind zu einer regelmäßigen pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet.  
Schulpflicht bedeutet Teilnahmepflicht am Unterricht und an außerunterrichtlichen Veranstaltungen.
- 1.3. Bei Unterrichtsversäumnissen ist die Schule ab 7.30 Uhr unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung durch die Erziehungsberechtigten muss sofort bei Wiedererscheinen bzw. spätestens am 3. Tag der Klassenlehrerin/ dem Klassenlehrer oder der Vertretung vorgelegt werden.  
Es ist Aufgabe der Schülerin/ des Schülers den versäumten Unterrichtsstoff nachzuholen.  
Bei versäumten Klassenarbeiten/Tests kann ein Nachschreibetermin angeboten werden.  
Unentschuldigtes Fehlen auch bei Klassenarbeiten wird als Leistungsverweigerung bewertet.
- 1.4. In Vollzeitklassen kann die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer bei einer Krankheitsdauer von mehr als 10 Tagen ein ärztliches Zeugnis verlangen, in Teilzeitklassen nach 3 Unterrichtstagen.  
Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit der Schülerin/ des Schülers am Unterricht teilzunehmen, auf andere Weise nicht ausräumen, kann die Klassenlehrerin/ der Klassenlehrer die Vorlage von ärztlichen Zeugnissen verlangen.  
In Einzelfällen kann der Schulleiter ein amtsärztliches Zeugnis verlangen.

Nach der „Verordnung des Kultusministeriums über die Notenbildung“ kann eine Eintragung von Fehlzeiten in Halbjahres- und Versetzungszeugnissen erfolgen.

Verspätetes Erscheinen zum Unterricht wird als Fehlzeit gezählt.

- 1.5. Erkrankt eine Schülerin/ ein Schüler während der Unterrichtszeit, so muss sie/ er sich von der Lehrkraft der laufenden Stunde beurlauben lassen. Der ausgefüllte Entlassschein ist am folgenden Tag der Klassenlehrerin/ dem Klassenlehrer oder der Vertretung abzugeben.
- 1.6. Arztbesuche/Behördengänge müssen grundsätzlich in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden. In begründeten Ausnahmefällen muss eine vorherige Beurlaubung erfolgen. Beurlaubungen über einen Tag hinaus kann nur der Schulleiter genehmigen. Der schriftliche Antrag des Erziehungsberechtigten ist im Voraus erforderlich und bei der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer abzugeben.
- 1.7. Die Fachlehrerin/der Fachlehrer kann für die Dauer ihrer/seiner Unterrichtsstunde, die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer bis zu einem Schultag eine Schülerin/einen Schüler beurlauben. Beurlaubungen über einen Tag hinaus kann nur die Schulleitung genehmigen. Dafür ist ein schriftlicher Antrag des Erziehungsberechtigten 8 Tage im Voraus erforderlich und bei der Klassenlehrerin/ dem Klassenlehrer abzugeben.
- 1.8. Nach den Bestimmungen der Prüfungsordnungen haben Schülerinnen/ Schüler, die wegen Krankheit nicht an der Prüfung teilnehmen können, dies unverzüglich **vor Beginn der Prüfung** mitzuteilen (z.B. telefonisch im Sekretariat). Sie müssen am selben Vormittag bis 12.00 Uhr ein ärztliches Attest vorlegen. Die Schülerin/der Schüler hat nur dann die Möglichkeit an Nachprüfungen teilzunehmen.
- 1.9. Abmeldungen von der Schule sind rechtzeitig bei der Klassenlehrerin/ dem Klassenlehrer und im Sekretariat in schriftlicher Form, vom Erziehungsberechtigten unterzeichnet, vorzulegen. Die Abmeldebestätigung wird erst ausgehändigt, wenn alle Bücher abgegeben sind und andere rechtliche Einwände dem nicht entgegenstehen.

## **2. Regeln für den Schulalltag**

- 2.1. Für den Aufenthalt während der Pausen sind der Aufenthaltsbereich, der Pausenhof und die Eingangshalle vorgesehen. Fachräume, Treppenhaus und Toiletten dienen nicht als Aufenthaltsraum. Das Verlassen des Schulgeländes ist nicht erlaubt. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn das Schulgelände ohne Erlaubnis verlassen wird.

- 2.2. Nach den Pausen begeben sich alle Schülerinnen/ Schüler beim ersten Läuten unverzüglich zu ihren Räumen.
- 2.3. Am Ende einer Unterrichtsstunde sorgen die Klassenordner/innen für die Reinigung der Tafel. Dies gilt besonders bei Unterrichtsende. Jede Schülerin/ jeder Schüler säubert vor Verlassen des Zimmers ihren/ seinen Arbeitsplatz.
- 2.4. Auf dem Schulgelände ist das Rauchen untersagt. Eine Ausnahme besteht für Volljährige in ausgewiesenen Raucherzonen.
- 2.5. Handys und andere elektronische Geräte müssen während der Schulzeit ausgeschaltet bleiben. Die Lehrkraft kann das Gerät einziehen und es dem Erziehungsberechtigten zurückgeben.

### **3. Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtspflicht beginnt vor und endet nach dem Unterricht. Wenn die Schülerin/der Schüler das Schulgelände verlässt, endet die Aufsichtspflicht.

### **4. Verhalten im Konfliktfall**

Bei Konflikten sollen Lösungen grundsätzlich zuerst auf der Ebene der Betroffenen gesucht werden. Erst danach sollten Klassenlehrer/innen, Verbindungslehrer/innen und eventuell die Schulleitung einbezogen werden. Bei Fehlverhalten werden die im Schulgesetz vorgesehenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen angewandt.

### **5. Schülerunfall- und Haftpflichtversicherung**

Alle Schülerinnen/Schüler sind auf dem direkten Schulweg, während der Unterrichtszeit und Pausen, bei Schulveranstaltungen und auf dem direkten Heimweg durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert.

Die Schülerzusatzversicherung deckt Sachschäden z.B. während des Schulpraktikums ab und ist deshalb zu empfehlen.

### **6. Lernmittelordnung**

Die Schülerinnen/Schüler und ihre Erziehungsberechtigten verpflichten sich mit ihrer Unterschrift zur Einhaltung der Vorschriften der Ausleihverordnung für sämtliche Lernmittel.

Einrichtung und Lernmittel sind Eigentum des Schulträgers. Für mutwillige Beschädigungen haften Schülerinnen/Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte.